

Vereinsatzung



§ 1 Allgemeines

1. Der Pistolen-Schießsportverein Lüneburg e.V. (PSSV) ist unter VR 612 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Lüneburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. (BSV), im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. (NWDSB) und im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), gegebenenfalls in deren Rechtsnachfolgern.
3. Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, insbesondere an die vorgenannten übergeordneten Verbände, erfolgen nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.
4. Die Satzung gilt gleichberechtigt für alle Mitglieder. Lediglich zur besseren Verständlichkeit bezeichnet sie Ämter und Personen durchgehend in der grammatikalisch männlichen Form.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Ausübung des Schießsportes nach den Regeln des DSB, auch zur Entwicklung der Mitglieder zu kameradschaftlichen, einsatzfreudigen und verantwortungsbewussten Sportlern,
 - b. die Vertretung schießsportlicher Interessen der Mitglieder durch konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Beratung und Unterstützung,
 - c. die Planung und Durchführung von Wettkämpfen auf Vereinsebene sowie die Beteiligung an überörtlichen Meisterschaften einschließlich der Bereitstellung erforderlicher Mittel,
 - d. soweit nicht übergeordneten Verbänden vorbehalten die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zur Erlangung, Erhaltung und Steigerung schießsportlicher Leistungen,
 - e. die Bekämpfung des Gebrauchs verbotener leistungssteigernder Mittel auf Grundlage des Anti-Doping Regelwerkes des DSB,
 - f. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele des Schießsportes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Haftung

1. Die Aufnahme ist mit dem Aufnahmeformular beim Vorstand zu beantragen. Gleichzeitig sind ein halber Jahresbeitrag und ein Aufnahmeentgelt zu zahlen. Sie kann ohne Begründung bis zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, gerechnet ab Zugang des Antrags, abgelehnt werden. Der Vorstand kann die Probezeit aus sachlichen Gründen um bis zu sechs Monate verlängern. Anwärter dürfen während der Probezeit am Sportbetrieb teilnehmen. Ihnen steht bei Ablehnung die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich den Satzungen des PSSV und der in § 1 Abs. 2 genannten Verbände unterwerfen. Sie sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes volljährige ordentliche Mitglied besitzt nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung an Personen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, entfällt die Vereinsbeitragspflicht.
4. Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, dessen Ansehen, das der Verbände und des Schießsportes zu wahren, Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten sowie sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag sowie ein einmaliges Aufnahmeentgelt, jeweils als Geldzahlung. Zusätzlich können zur Erhaltung von Vereinsanlagen Arbeitsdienste erforderlich werden, worüber der Vorstand entscheidet. Mitglieder haben die Möglichkeit, ersatzweise eine angemessene Geldzahlung zu leisten. Ebenfalls zur Anlagenerhaltung, sofern notwendige Eigen- oder Fremdleistungen nicht vollständig aus vorhandenen Eigenmitteln des Vereins getragen werden können, darf einmal im Geschäftsjahr eine Umlage bis zur Höhe des Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedes beschlossen werden. Die Jahresbeitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März fällig, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereines. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung (Ausschluss) kann nach Anhörung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. Satzungen, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder
 - b. schuldhaft eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines, der Verbände oder des Schießsportes begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet.
6. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand alternativ oder kumulativ eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
7. Die Entscheidung nach Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 ist unverzüglich begründet mitzuteilen. Auf einen binnen vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird diese von der Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
8. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Sie sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen auf Beschluss schriftlich.

3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Dringlichkeit anerkennt.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Dazu sind Tonaufnahmen zulässig. Nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer binnen vier Wochen sind die Niederschriften den Mitgliedern des Organes bekanntzugeben und aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt binnen vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Folgt der Vorstand dem Einspruch nicht legt er ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vor.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse und Wahlen können in dringenden Angelegenheiten auch durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Verfahren vorgenommen werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. Schriftführer, gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Sportleiter,
 - e. stellvertretenden Sportleiter,
 - f. Standwart.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende mit Alleinvertretungsbefugnis sowie der Schriftführer gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen. Nach der Prüfung des Finanzwesens legen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Ist einem Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit die weitere Amtsausführung nicht mehr möglich hat der Vorstand für diese Dauer das Recht der Ersatzwahl.
5. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen. Der Beschluss über einen Folgetermin gilt als Ladung. Sofern sich Sparten zu unterschiedlichen Disziplinen des Schießsportes im Verein bilden sollen Spartenleiter benannt werden und an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen. Er kann bei Bedarf, ebenso wie die Mitgliederversammlung als oberstes Organ, Ordnungen erlassen und diese ändern sowie aufheben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst im ersten Quartal einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung binnen vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
2. Der Versammlung obliegt insbesondere die
 - a. Entgegennahme der Vorstands-, Sparten- und Kassenberichte,
 - b. Entlastung des Vorstandes auf Grundlage eines Prüfberichtes,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes; der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen deckungsfähige außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 Euro zu beschließen,
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmeentgeltes, von Umlagen, Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 4 und Zahlungen nach § 3 Abs. 6,
 - e. Bildung oder Auflösung von Sparten,
 - f. Wahl des Vorstandes, der Spartenleiter und jährlich eines Kassenprüfers. Amtszeiten betragen drei Jahre, der Kassenprüfer zwei Jahre, und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Sofortige Wiederwahl ist bei den Kassenprüfern nicht zulässig.
 - g. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Spartenleiters im Falle schwerer Verfehlungen nach Abmahnung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln,
 - h. Beschlussfassung über Anträge, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - j. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln. Danach bestellt der Vorstand unverzüglich einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an den BSV oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.
3. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, seiner Wahl oder Abwahl übernimmt das nach § 5 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Diese Satzung wurde am 15. August 2024 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 2. Februar 2018 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.